

daß der Aufforderung vielfach entsprochen worden ist und daß die königliche Staatsregierung den geäußerten Wünschen thunlichst Rechnung getragen hat.

Der Entwurf sucht, in gerechter Würdigung der Bedeutung eines besetzten Grundbesitzes für das gesammte Staatsleben, das Institut der Familienanwartschaft entsprechend den Anforderungen der Gegenwart zu ordnen.

Die Schwierigkeit, welcher man bei dem Erlaß eines Gesetzes über Familienanwartschaften begegnet, beruht im wesentlichen in der Verschiedenheit der Interessen des Anwartschaftsbesizers und der Anwärter. Während die letzteren verlangen können, daß der Besitz gegen Verringerung durch Verkäufe und gegen Werthverminderung durch Aufnahme von Darlehen gewahrt werde, wird der Anwartschaftsbesitzer bestrebt sein, möglichst viel wirthschaftliche Freiheit zu erlangen.

Es scheint ausgeschlossen, durch ein gewisses Maß von Veräußerungen und Schuld- aufnahmen die beiderseitigen Interessen zu vereinigen.

Das Dekret hat auch diesen Weg nicht betreten, vielmehr ist dasselbe darauf zu- gekommen, unter gewissen Bedingungen dem Anwartschaftsbesitzer die Freiheit zu gewähren, den Besitz zu veräußern und zu verpfänden.

Der Anwartschaftsbesitzer hat nach dem Entwürfe volle Freiheit, unter erwähnten Bedingungen den Besitz im ganzen zu veräußern oder auch durch Abtrennungen zu ver- ringern, bis er an die von dem Dismembrationsgesetze gezogene Grenze anlangt.

Nicht minder kann der Anwartschaftsbesitzer Verpfändung vornehmen, soweit er den hierzu nöthigen Kredit findet.

Der Schutz der Anwärter gegen solches Vorgehen des Anwartschaftsbesizers ist in der Hauptsache darin zu finden, daß zu diesen Handlungen die Genehmigung der Anwärter oder deren Vertreter und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Mit Recht ist diesem Theile des Entwurfs eine besondere Sorgfalt zugewendet worden. Ist es doch eine Erfahrung, daß die Wirkung eines Gesetzes ganz wesentlich davon abhängt, welcher Behörde die Aufsicht übertragen wird. Die in dem Entwürfe ge- troffene Wahl berechtigt zu der Hoffnung, daß die Interessen der Anwärter gut gewahrt werden.

Eine weitere Bürgschaft für die ungeschmälerte Erhaltung der Anwartschaft beruht in dem im Entwürfe vorgesehenen Surrogationsprinzip.

Der Deputation sind gleichzeitig mit dem königlichen Dekret Nr. 33 zwei Petitionen zur Berichterstattung überwiesen worden, die eine von der sächsischen Abtheilung der Deutschen Adelsgenossenschaft, die andere von Herrn von Carlowitz auf Oberschöna.

Hinsichtlich ersterer konnten Zweifel entstehen, ob über selbige Bericht zu erstatten sei, da die in Absatz 1 des § 23 der Landtagsordnung vorgesehene eigene Unterschrift fehlt. Die Deputation ist aber über den Mangel hinweggegangen, da über die Person des Vor- sitzenden der sächsischen Abtheilung der Adelsgenossenschaft ein Zweifel nicht vorwalten konnte und hat beschlossen, in Anbetracht, daß die Wünsche der Petenten sich auf eine große Anzahl Paragraphen des Entwurfs erstrecken, beide Petitionen gleichzeitig mit dem Entwürfe zu erledigen.

Den Sitzungen der Deputation hat auf seinen Wunsch Herr Kammerherr von Schönberg-Modritz beigewohnt.

Noch ist zu bemerken, daß zu allen Beschlüssen, welche eine Abänderung der Vorlage bezwecken, die Zustimmung der königlichen Staatsregierung erfolgt ist; es wird daher im weiteren Berichte davon abgesehen, dies in jedem einzelnen Falle zu bemerken.